

(Abgeordneter Dr. Kaiser.)

(A) andere Gründe gehabt haben. Diese Gründe, meine Herren, sind nach jenen Veröffentlichungen Reils und meiner Überzeugung ausschließlich darin zu suchen, daß in dieser Zeit dem Zentrum das Versprechen gegeben worden ist: Wir werden Euch die Aufhebung des Jesuitengesetzes bewilligen, obwohl heute Krieg ist und obwohl wir heute Burgfrieden haben, wenn Ihr uns 500 Millionen aus den Kohlen heraus schafft.

(Sehr richtig!)

Unsere Bergwerksbesitzer, die die 500 Millionen Steuern zahlen dürfen für ihre schwarze Ware, werden also wenigstens die Freude empfinden, daß sie dafür die Jesuiten eingetauscht haben.

(Weiterkeit.)

Meine Herren! Die Sache hat eine recht bedauerliche Seite. Heißt das nicht geradezu die Notlage der Reichsregierung ausnützen? Heißt dies nicht die Notlage eines anderen auszunützen, um einen übermäßigen Vorteil zu erlangen? Was haben wir alles dafür hingeben müssen! Wir geben dafür hin die Sicherheit unseres inneren Friedens, die Sicherheit unseres Staates, die Gewissensfreiheit und Zufriedenheit von Millionen und Abermillionen unserer Deutschen. Wir geben das hin für 500 Millionen Steuern!

(B) Meine Herren! Das sind zu hohe Preise für diese 500 Millionen, und es ist sehr bedauerlich, daß unsere politischen Verhältnisse so weit gekommen sind, daß die Reichsregierung teilweise genötigt ist, gegen so hohe Preise das zu beschaffen, was sie unbedingt nötig hat. Wir selbst sind ja eigentlich Toren, daß wir immer selbstlos dem Staate das geben, was des Staates ist. Es ist allerdings auch unser Stolz, daß wir diejenigen sind, die niemals Sondervorteile verlangt haben, und wir werden es auch in diesem Kriege nicht tun. Solange der Krieg dauert, werden wir dem Staate geben, was dem Staate ist.

Das habe ich Ihnen sagen müssen zur Begründung, warum wir es für nötig gehalten haben, jetzt in dieser Zeit unsere Interpellation einzubringen, die natürlich nicht nach Frieden schmeckt, sondern die ganz gewiß Streit auslösen wird.

Meine Herren! Wenn wir nun unsere Interpellation im ersten Teile darauf gerichtet haben, ob die Staatsregierung uns Auskunft geben will, welche Stellung sie im Bundesrate zu diesem Beschlusse eingenommen hat, so wünschen wir damit nicht eigentlich zu wissen, welche Stellung sie eingenommen hat. Wir sind der festen Überzeugung, daß die Regie-

runge gegen die Aufhebung gestimmt hat, und deswegen verlangen wir keine Auskunft von der Regierung, sondern nur ein Bekenntnis zu der Tatsache, daß sie die Stellung eingenommen hat, die ganz allein im sächsischen Volke einen Widerhall finden wird. Es ist nicht Mißtrauen gegen die Sächsische Staatsregierung gewesen, wenn wir gefragt haben, sondern wir wollen nur von der Staatsregierung hören, daß sie in diesem Punkte mit dem sächsischen Volke und mit dem Empfinden des sächsischen Volkes einig ist.

(Sehr gut!)

Meine Herren! Die Interpellation hat aber auch noch eine zweite Hälfte, und das ist die Frage an die Königliche Staatsregierung: Welche Bedeutung mißt die Regierung dem § 56 Abs. 2 der sächsischen Verfassung bei? Die Frage scheint rein juristisch zu sein; deswegen möchte ich sie zunächst einmal vom juristischen Standpunkt aus behandeln. Im Jahre 1912 hat unsere Staatsregierung durch den Mund des Herrn Kultusministers eine Erklärung abgeben lassen, daß sie den § 56 Abs. 2 unserer Verfassung als zu Recht bestehend ansieht; allerdings geschah dies damals noch unter der Herrschaft des § 1 des Jesuitengesetzes. Aber das Jesuitengesetz hat, wenn es die Verfassung wirklich eliminieren könnte, natürlich dann auch die Wirkung in sich, daß bereits damals die Verfassung hätte aufgehoben sein müssen. Wenn die Staatsregierung also damals auf dem Standpunkte stand, daß der § 56 unserer Verfassung noch in Gültigkeit war, so hat sie dadurch dokumentiert, daß trotz des Jesuitengesetzes diese Verfassung zu Recht bestand. Der weitere Schluß würde also sein, daß, wenn nun das Jesuitengesetz aufgehoben ist, dies auf das Bestehen oder Nichtbestehen der Verfassung keinen Einfluß hat. Diese Frage, ob unsere Verfassungsbestimmungen noch Schutz bieten, auch jetzt, wo das Jesuitengesetz gänzlich aufgehoben worden ist, ist eine immerhin umstrittene Frage. Bereits im Jahre 1872 hat man sich die Köpfe darüber zerbrochen, in welche Art von Gesetzen man das Jesuitengesetz einrubrizieren soll mit Rücksicht auf die Reichsverfassung. Man hat da zunächst an die Vereinsgesetze gedacht. Das wird uns gegenüber nicht ziehen, denn das Vereinsrecht überläßt in § 24 ausdrücklich der Landesgesetzgebung die Gesetzgebung über die Orden, insoweit nicht das Reichsvereinsgesetz einer solchen Regelung entgegensteht. Man hat auch gesagt, daß das Jesuitengesetz lediglich ein Ausfluß des Rechtes des Reiches ist, über die Freizügigkeit Gesetze zu geben. Wir haben ja das